

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography/ Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 24. März 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5	Bestehen der Masterprüfung	3
§ 6	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich	3
§ 7	Masterarbeit.....	4
§ 8	Diploma Supplement	4
§ 9	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	4
	Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography an der KU	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography/Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie, im Folgenden Tourism and Regional Planning – Management and Geography genannt. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der KU wird die Qualifikation für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem humangeographischen Studiengang, in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, in einem Lehramtsstudiengang mit Hauptfach Geographie oder Wirtschaft oder in einem sonstigen Studiengang, der die für diesen Masterstudiengang erforderlichen humangeographischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse erwarten lässt und
2. die Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage.

²Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die erforderlichen humangeographischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse zu erwarten sind.

(2) Vom Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung abgesehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 75 ECTS-Punkte erwerben. ²Der Pflichtbereich gliedert sich in eine Grundlagenphase und eine Vertiefungs- und Spezialisierungsphase). ³In der Grundlagenphase sind folgende Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Regional- und Stadtökonomie GW1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder Referat;
2. Entrepreneurial Management und Tourismus GW2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Referat;
3. Wirtschaftsgeographie: Raum- und Regionalentwicklung/-Planung GG1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Diskussionsleitung oder Klausur;
4. Forschungsdesign und grundlegende Forschungsmethoden GM: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Projektskizze oder Referat;
5. Grundlagen des Managements/Grundlagen der Geographie GBAS: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.

⁴In der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase sind folgende Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Human-/Wirtschaftsgeographie: Städtetourismus VG1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Referat oder Portfolio;
2. Globale und/oder regionale touristische Destinationen (Internationale Exkursion) VEX: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Leistungsnachweis durch eine weitere Textsorte wissenschaftlichen Schreibens, Anwesenheitspflicht;
3. Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre SW1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat;
4. Humangeographie: Internationale Tourismusentwicklung und -planung SG1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur;
5. Forschungsmethoden für Fortgeschrittene SM: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat;
6. Ausgewählte Themen der Human-/Wirtschaftsgeographie SG2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Diskussionsleitung oder praktische Leistung, Anwesenheitspflicht;
7. Große Projektarbeit SPLAN: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Projektskizze oder schriftliche Hausarbeit.

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende mindestens 5 ECTS-Punkte erwerben. ²Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

1. Standortentwicklung VW1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder Referat;
2. Theorien und Strategien des Destinationsmanagements und -marketings VW2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio;

3. Instrumente räumlichen Tourismusanalyse für Fortgeschrittene (GIS- und IT-Technologien) VM: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektskizze oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit.

(3) ¹Im Wahlbereich können bis zu 10 ECTS-Punkte erworben werden. ²Es können die nicht gewählten Module nach Abs. 2 oder weitere frei aus dem gesamten Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge der KU wählbare Module absolviert werden.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird aus dem Bereich von Tourism and Regional Planning – Management and Geography vergeben.
- (2) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 8 Diploma Supplement

Für Studierende, die ihr Studium auch an einer ausländischen Partneruniversität, mit der ein Doppelabschlussabkommen für diesen Studiengang besteht, erfolgreich absolviert haben, ist im Diploma Supplement darauf hinzuweisen, dass es sich um ein an zwei Universitäten absolviertes Masterstudium handelt.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography/Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. Mai 2015 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography/Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography an der KU

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography setzt die Zulassung zum Studium den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography erfolgreich abschließen zu können. ³Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Masterstudiengangs Tourism and Regional Planning – Management and Geography vorhanden sind.

⁴Einzelne Eignungsparameter sind:

1. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher sowie grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise und
2. die für den interdisziplinären Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in einem der am Studiengang beteiligten Fächer (Wirtschaftswissenschaften, Geographie, Sozialwissenschaften, Regionalwissenschaften, Tourismuswissenschaften).

⁵Die Fähigkeiten und Fachkenntnisse, die in Form von Leistungsnachweisen in einem ersten berufsqualifizierenden in- oder nicht wesentlich unterschiedlichen ausländischen Abschluss eines Hochschulstudiums erbracht wurden, müssen mit denen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder Bachelorstudiengang Geographie oder einem Bachelorstudiengang benachbarter Wissenschaften (Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Regionalwissenschaften, Tourismuswissenschaften) an der KU erworbenen Leistungsnachweisen vergleichbar sein. ⁶Über die inhaltliche Vergleichbarkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf wesentlichen Unterschiede geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben. ⁸Das Eignungsverfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

2. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens drei im Masterstudiengang tätige Professorinnen oder Professoren angehören sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme. ²Die Kommissionsmitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Tourism and Regional Planning – Management and Geography berufen und wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. ³Bei Stimmengleichheit zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kommission für das Eignungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Bei Entscheidungen der Kommission entscheidet bei Stimmengleichheit die oder der Vorsitzende der Kommission für das Eignungsverfahren. ⁵Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Für den Geschäftsgang der Kommission sind die Vorschriften der APO für den Prüfungsausschuss entsprechend anzuwenden.

3. Einleitung des Eignungsverfahrens

3.1 Das Eignungsverfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich jeweils im Sommersemester durch die KU durchgeführt.

3.2 ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zu einem jährlich vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Tourism and Regional Planning – Management and Geography verbindlich festgelegten Termin (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester bei der KU zu stellen. ²Dem Prüfungsausschuss obliegt die Veröffentlichung des Termins, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zu stellen ist. ³Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Antragsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

3.3 ¹Der Antrag ist mittels des von der KU herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ²Dem Bewerbungsbogen ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines Abschlusses ohne wesentliche Unterschiede mit mindestens 180 ECTS-Punkten beziehungsweise der Nachweis aller in einem Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen) beizufügen, hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens die Gesamtnote 3,0 erreichen.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 3.3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht, schriftlich und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund nicht eingehaltener Ausschlussfristen nicht zum Eignungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

4.3. Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Ziffer 1 Satz 4 nicht ausreichende Fähigkeiten und Fachkenntnisse (die in Form von Leistungsnachweisen in einem ersten berufsqualifizierenden in- oder nicht wesentlich unterschiedlichen ausländischen Abschluss eines Hochschulstudiums erbracht wurden) erworben haben, die mit denen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder Bachelorstudiengang Geographie oder einem Bachelorstudiengang benachbarter Wissenschaften (Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Regionalwissenschaften, Tourismuswissenschaften) an der KU erworbenen Leistungsnachweisen vergleichbar sind, werden nicht zum Eignungsverfahren zugelassen und erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

4.4. ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise in Höhe von maximal 20 ECTS-Punkten aus den Bachelorstudiengängen Geographie oder Betriebswirtschaftslehre an der KU erteilt werden. ²Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. ³Wird diese Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

5. Ablauf des Eignungsverfahrens

5.1 Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die formalen Kriterien der Zulassung vorliegen, sind zum Eignungsverfahren einzuladen.

5.2 ¹Das Eignungsverfahren besteht aus einem 30minütigen bis 40minütigen Auswahlgespräch, in dem Fragen zu wirtschaftswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Rahmenbedingungen gestellt werden. ²Im Auswahlgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber auch zeigen, ob sie oder er erwarten lässt, das Ziel des interdisziplinären Studiengangs auf der Grundlage ihrer oder seiner Eignung und kommunikativen Fähigkeiten selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

5.3 ¹Das Auswahlgespräch wird unter prüfungsadäquaten Bedingungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der KU in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. ²Die Prüferinnen und Prüfer werden von der Kommission für das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography bestellt. ³Die Bewertung der Leistungen im Auswahlgespräch durch Prüferinnen und Prüfer erfolgt unter Verwendung folgender Noten:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Das Auswahlgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Bewertung beider Prüferinnen und Prüfer im arithmetischen Mittel mindestens 4,0 lautet. ⁵Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Auswahlgespräches sind in einem Protokoll festzuhalten.

5.4 Bewerberinnen oder Bewerber, die das Auswahlgespräch nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

5.5 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Auswahlgespräch erfolgreich absolviert haben, werden schriftlich über die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren unterrichtet. ²Wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, enthält die Benachrichtigung einen Hinweis darauf.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlgespräches, das Urteil, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber ersichtlich sein müssen.

7. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Feststellung der Eignung eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

8. Anrechnung von Eignungsverfahren

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer ausländischen Partneruniversität, mit der ein Doppelabschlussabkommen für diesen Studiengang besteht, die dort gültige Qualifikationsvoraussetzungen und Nachweiserfordernisse erfüllen und ein Eignungsverfahren nach dort gültigen Regeln erfolgreich absolviert haben, sind Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Tourism and Regional Planning – Management and Geography/Tourismus und Regionalplanung – Management und Geographie nach dieser Anlage erfolgreich absolviert haben, gleich gestellt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 25. Juni 2014 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 23. März 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Februar 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/159 187/14.

Eichstätt/Ingolstadt, den 24. März 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 24. März 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. März 2015.